



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1994

Nummer 6

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
Landeswahlleiter		
19. 1. 1994	Europawahl 1994; Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters	90
Hinweise		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 v. 13. 1. 1994	94
	Nr. 2 v. 18. 1. 1994	94
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 v. 15. 1. 1994	95

II.

Landeswahlleiter**Europawahl 1994****Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 19. 1. 1994 –
I A 4/20-20.94.14

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem die Bundesregierung zum Tag der Hauptwahl (Wahltag) für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland Sonntag, den 12. Juni 1994, bestimmt hat (BGBl. 1994 I S. 72), fordere ich hiermit gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 der Europawahlordnung – EuWO – auf, **Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen**. Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Für die Europawahl können Listenwahlvorschläge für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden (§ 2 Abs. 1 des Europawahlgesetzes – EuWG –).
2. Wahlvorschläge können von Parteien und von sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (sonstigen politischen Vereinigungen) eingereicht werden (§ 8 Abs. 1 EuWG). Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder treffen der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EuWG). Im Falle von Listen für einzelne Länder kann ein Wahlvorschlagsberechtigter in jedem Land nur eine Liste einreichen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EuWG).
3. Es müssen eingereicht werden (§ 11 Abs. 1 EuWG)
 - a) die gemeinsamen Listen für alle Länder beim Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
(Postanschrift: 65180 Wiesbaden)

T.

- spätestens bis zum 5. April 1994, 18.00 Uhr,**
b) die Listen für das Land Nordrhein-Westfalen beim Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen
Innenministerium NRW
Haroldstraße 5, Zimmer 460
40213 Düsseldorf
(Postanschrift: 40190 Düsseldorf)

T.

- spätestens bis zum 7. April 1994, 18.00 Uhr.**

4. Die Wahlvorschläge sollen nach den Mustern der Anlagen 12 und 13 EuWO in zwei Ausfertigungen – die zweite Ausfertigung ohne Anlagen – eingereicht werden. Sie müssen enthalten
 - a) als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen,
 - b) als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses. Die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen,
 - c) in erkennbarer Reihenfolge die Bewerber und, sofern Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift, bei mehreren Wohnungen die der Hauptwohnung.

Sie sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 32 Abs. 1 EuWO).

5. Die Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag ist an zwei Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der Bewerber oder Ersatzbewerber muß wählbar sein (§ 4 EuWG i. V. m. § 15 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes [BWG]).

Künftig werden auch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, wählbar sein (vgl. Artikel 1 Nr. 5 – § 6b – des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes [BT-Drucksache 12/6621]).

Da es ausreicht, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen am Wahltag (12. Juni 1994) vorliegen, können grundsätzlich bereits jetzt Unionsbürger als Bewerber aufgestellt werden. An der Aufstellung der Bewerber und an der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen nach Nr. 8 dieser Bekanntmachung könnten sich Unionsbürger aber erst nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes beteiligen.

- b) Der Bewerber oder Ersatzbewerber muß in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber hierzu gewählt worden sein (§ 10 Abs. 1 und 7 EuWG).

In einer gemeinsamen Liste für alle Länder kann ein Bewerber oder Ersatzbewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerber benannt werden.

Ein Bewerber in einer Liste für ein Land kann auch noch als Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern ein Bewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann er in diesem zugleich als Ersatzbewerber benannt werden.

Ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solcher benannt werden. Bewerber und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Abs. 3 EuWG). Sie ist nach dem Muster der Anlage 15 EuWO abzugeben.

6. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertretern oder von Vertretern der sonstigen politischen Vereinigung, die für die Aufstellung der Bewerber für die Europawahl gewählt worden ist. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertretern oder von Vertretern der sonstigen politischen Vereinigung, die nach der Satzung der Partei (§ 8 des Parteiengesetzes) oder der sonstigen politischen Vereinigung allgemein für bevorstehende Wahlen gewählt worden ist.

Die Vertreter in der besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung müssen unmittelbar aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte von Vertreterversammlungen gewählt worden sein, die ihrerseits entweder aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte einer oder mehrerer dazwischen geschalteter Vertreterversammlungen hervorgegangen sind.

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine gemeinsame Liste für alle Länder und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine Liste für ein Land und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem betreffenden Land zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 10 Abs. 2 EuWG).

Die Vertreter für die Vertreterversammlungen und die Bewerber werden in geheimer Abstimmung gewählt; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in dem Wahlvorschlag. Die Wahlen dürfen nicht früher als neun Monate vor Beginn des Jahres durchgeführt sein, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht, also nicht vor dem 1. April 1993 (§ 10 Abs. 3 EuWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen durch ihre Satzungen (§ 10 Abs. 5 EuWG).

Über die Versammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlages ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und Ergebnis der Abstimmung anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmern sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen (§ 10 Abs. 6 EuWG, Anlagen 17 und 18 EuWO). Außerdem haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge sowie die Wahl der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 EuWG, Anlage 19 EuWO).

7. Eine Liste für ein Land ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter in dem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Eine gemeinsame Liste für alle Länder ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen. Auch in diesem Falle genügen die Unterschriften des einreichenden Vorstandes, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden ist, ist der Wahlvorschlag von drei Mitgliedern ihres obersten Vorstandes in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 9 Abs. 4 EuWG, § 32 Abs. 2 EuWO).

8. Die Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, und zwar

die gemeinsamen Listen für alle Länder von 4000 Wahlberechtigten,

die Listen für einzelne Länder von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des betreffenden Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2000 Wahlberechtigten (§ 9 Abs. 5 EuWG).

Die Listen für das Land Nordrhein-Westfalen müssen demnach von 2000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 EuWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 32 Abs. 3 EuWO):

- Die Formblätter werden auf Anforderung für gemeinsame Listen für alle Länder vom Bundeswahlleiter, für Listen für ein Land vom jeweiligen Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name des Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben und zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Der zuständige Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben. Von nicht in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und § 6 Abs. 2 EuWG) ist auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, daß sie noch nie für eine Wohnung dort gemeldet waren; der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er in dem Land wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung des Wahlrechts wird kostenfrei erteilt. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal erteilen.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- 9. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 9 Abs. 6 EuWG). Soweit im Europawahrgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages an den für die Einreichung des Wahlvorschlages zuständigen Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 4 EuWG i. V. m. § 27 Abs. 5 und § 22 BWG).
- 10. Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind der Erstausfertigung des Wahlvorschlages (s. Nr. 4) folgende Anlagen beizufügen (s. § 32 Abs. 4 EuWO)
 - a) in jedem Fall
 - Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 15

EuWO, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerber in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt haben.

- Bescheinigungen der Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16 EuWO, daß die vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber wählbar sind. Für Bewerber und Ersatzbewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers oder Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Bundesministerium des Innern zu beantragen. Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird kostenfrei erteilt,
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlusffassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit den nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 EuWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach den Mustern der Anlagen 17 und 18 EuWO gefertigt, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 19 EuWO abgegeben werden,
 - b) zusätzlich bei Wahlvorschlagsberechtigten, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind,
 - die Unterschriften (Nr. 8) nach dem Muster der Anlage 14 EuWO mit den Bescheinigungen der Gemeindebehörden, daß die Unterzeichner wählberechtigt sind,
 - die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat, mit den Namen und Anschriften der Vorstandmitglieder.
11. Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber oder Ersatzbewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 10 EuWG vorgeschriebene Aufstellungsverfahren braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 9 Abs. 5 EuWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 12 Abs. 1 EuWG). Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein nach § 9 Abs. 5 EuWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 12 Abs. 2 EuWG).
12. Die Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang vom Wahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Wahlleiter sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschages und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Gemäß § 13 Abs. 2 EuWG liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor, wenn
- a) die Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten nach § 9 Abs. 1 EuWG fehlt,

- b) die nach § 9 Abs. 4 und 5 EuWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 EuWO fehlen,
- c) die nach § 11 Abs. 1 EuWG erforderliche Form oder Frist nicht gewahrt ist,
- d) die nach § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 EuWG erforderlichen Erklärungen, Niederschriften, Versicherungen oder Unterlagen nicht vorgelegt oder abgegeben sind.

Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 14 EuWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 13 Abs. 3 EuWG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson eines Wahlvorschages den Landeswahlausschuß, gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters den Bundeswahlausschuß anrufen (§ 13 Abs. 4 EuWG).

13. Am

15. April 1994

entscheiden über die Zulassung der Listen für das Land Nordrhein-Westfalen

der Landeswahlausschuß im Gebäude des Landtags, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf, und über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder

der Bundeswahlausschuß im Bundeshaus, 53113 Bonn.

Zu den Sitzungen der Wahlausschüsse werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge geladen (§ 34 Abs. 1 und 8 EuWO). Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen der Wahlausschüsse gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. § 79 Abs. 2 EuWO am Eingang des jeweiligen Sitzungsgebäudes bekanntgemacht.

Der Wahlausschuß hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Wahlvorschlag gestrichen; an die Stelle des gestrichenen Bewerbers tritt dessen Ersatzbewerber, sofern ein solcher benannt ist (§ 14 Abs. 2 EuWG).

Der Wahlausschuß stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den durch § 32 Abs. 1 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest.

Geben die Namen mehrerer Wahlvorschlagsberechtigter, deren Kurzbezeichnungen, Kennworte oder Anführungen im Land zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 34 Abs. 4 EuWG).

Weist der Landeswahlausschuß einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlvorschages und der Landeswahlleiter, dieser auch im Falle der Zulassung. Die Beschwerde wird beim Landeswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben (§ 14 Abs. 4 EuWG, § 35 Abs. 1 Satz 1 EuWG).

14. Der Bundeswahlleiter macht die vom Bundeswahlausschuß und von den Landeswahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 25. April 1994 öffentlich bekannt (§ 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWG).

15. Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der gemeinsamen Listen für alle Länder nach den Mustern der

- a) Anlage 13 (zu § 32 Abs. 1 EuWG) – Gemeinsame Liste für alle Länder

T.

T.

- b) Anlage 14 (zu § 32 Abs. 3 EuWO) – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für gemeinsame Listen für alle Länder
- c) Anlage 15 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 1 EuWO) – Zustimmungserklärung
- d) Anlage 16 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 EuWO) – Bescheinigung der Wählbarkeit
- e) Anlage 18 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO) – Niederschrift über die Aufstellung der gemeinsamen Liste für alle Länder
- f) Anlage 19 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO) – Versicherung an Eides Statt zur Bewerberaufstellung

werden vom Bundeswahlleiter beschafft und können bei ihm angefordert werden (Anschrift s. Nr. 3).

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Listen für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Mustern der

- a) Anlage 12 (zu § 32 Abs. 1 EuWO) – Liste für ein Land
- b) Anlage 14 (zu § 32 Abs. 3 EuWO) – Unterstützungsunterschrift für Listen für ein Land
- c) Anlage 15 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 1 EuWO) – Zustimmungserklärung
- d) Anlage 16 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 EuWO) – Bescheinigung der Wählbarkeit
- e) Anlage 17 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO) – Niederschrift über die Aufstellung der Liste für ein Land
- f) Anlage 19 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO) – Versicherung an Eides Statt zur Bewerberaufstellung

sind von mir beschafft; sie können ab sofort bei mir angefordert werden (Anschrift s. Nr. 3).

Vordrucke nach Anlage 14 EuWO – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift – können erst angefordert werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Bei der Anforderung der Vordrucke sind von Parteien deren Namen und die Kurzbezeichnung, von sonstigen politischen Vereinigungen der Name und das etwaige Kennwort anzugeben.

16. Über Änderungen des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung im Hinblick auf die Wahlteilnahme von Unionsbürgern erfolgt noch eine gesonderte Bekanntmachung.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 1 v. 13. 1. 1994**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
213	19. 12. 1993	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Forschung auf dem Gebiet des Brandschutzes und Feuerwehrwesens vom 26. August 1993	2
	17. 12. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis (Bereiche für den Schutz der Natur, Wasserflächen und Waldbereiche im Gebiet der Stadt Niederkassel)	3
	17. 12. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg (Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Gebiet der Gemeinde Kreuzau-Stockheim)	4
	17. 12. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Erweiterung des Wohnsiedlungsbereiches Engelskirchen)	5
		Berichtigung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1994 (Haushaltsgesetz 1994) und zur Änderung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – 5. ÄndLBesG – vom 15. 12. 1993 (GV. NW. S. 998)	6
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	1

– MBl. NW. 1994 S. 94.

Nr. 2 v. 18. 1. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
315		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG) vom 8. November 1993 (GV. NW. S. 924)	10
822	10. 12. 1991	Änderung der Satzung des IKK-Landesverbandes Nordrhein und Rheinland-Pfalz, Bergisch Gladbach – Körperschaft des öffentlichen Rechts –; – Entschädigungsregelung –	8
	20. 12. 1993	Urkunde über die Verleihung des Eisenbahnunternehmungsrechts für die Strecken Düren – Heimbach, Düren – Jülich – Linnich und weitere Gleisstreckenabschnitte an die Dürener Kreisbahn GmbH	9
	22. 12. 1993	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1994	9
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	7

– MBl. NW. 1994 S. 94.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Teil I – Kultusministerium

Nr. 1 v. 15. 1. 1994

Amtlicher Teil

- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltssordnung vom 11. November 1993
- Fachberatung in der Schulaufsicht; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 13. 12. 1993
- Ordnung der Ferien für die Schuljahre 1996/97 und 1997/98. RdErl. d. Kultusministeriums v. 25. 11. 1993
- Berufsschule; Prüfungstermine der Industrie- und Handelskammern 1994/95. RdErl. d. Kultusministeriums v. 10. 12. 1993
- Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer; Sexueller Mißbrauch bzw. sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. RdErl. d. Kultusministeriums v. 9. 12. 1993
- Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer; Gewalt in der Schule im Kontext außerschulischer Gewaltursachen und -erscheinungen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 9. 12. 1993
- Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer; Rechtsradikalismus im Zusammenhang mit Gewalt, Fremdenfeindlichkeit, Nationalismus und Extremismus. RdErl. d. Kultusministeriums v. 9. 12. 1993
- Durchführung der Vertretungen in Erziehungsurlaubsfällen; Befristete Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern als Vertretung in Erziehungsurlaubsfällen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 30. 11. 1993

Nichtamtlicher Teil

- | | |
|---|----|
| Stellenausschreibungen | 5 |
| 2 Deutsch-französischer Lehreraustausch im Grundschulbereich | 10 |
| 2 Straßburg-Preis der Stiftung F. V. S. 1994 | 10 |
| 2 Videofilm zum Thema „Kinderarbeit“ | 10 |
| 2 Jugendherbergsspende der Schuljugend | 10 |
| 3 13. Interschul in Dortmund | 10 |
| 3 Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Januar 1994 | 10 |
| 4 Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. Oktober bis 23. Dezember 1993 | 11 |
| 4 Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. Oktober bis 21. Dezember 1993 | 13 |
| Anzeigen | |
| 4 Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen | 16 |

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

- Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Studiengang Produkt-Design und den Studiengang Visuelle Kommunikation im Fachbereich Design an der Fachhochschule Bielefeld vom 24. August 1993
- Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung für die Fernuniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 6. Oktober 1993
- Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 5. November 1993

Nichtamtlicher Teil

- | | |
|---|---|
| Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. Januar 1994 | 5 |
| 2 Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. November bis 23. Dezember 1993 | 6 |
| 5 Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 4. November bis 23. Dezember 1993 | 8 |

– MBl. NW. 1994 S. 95.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589